

Zur Statutenrevision

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Statutenrevision

Von W. Thomet, Bern

Wir begrüßen es, dass der verdiente Verfasser unseres Statutenentwurfes an dieser Stelle den grundsätzlichen Standpunkt zur allfälligen Statutenvereinheitlichung nochmals klar und eindeutig darlegt, wozu er, gestützt auf seine zivile Tätigkeit als Fürsprecher und als altes und vielfach bewährtes Verbandsmitglied, in jeder Hinsicht berechtigt ist. Wir wünschen deshalb sehr, die Sektionen mögen die nachfolgenden Ausführungen eindringlich lesen, sie studieren und dann zu den sich daraus ergebenden Entschlüssen gelangen. (Ag.)

Auf der Traktandenliste der diesjährigen Delegiertenversammlung des EVU steht wiederum die Statutenrevision. Vor zwei Jahren ist diese als unnötig oder wenigstens verfrüht abgelehnt worden. Seither hat sich verschiedenes geklärt; die Aenderung des Verbandsnamens wurde schon letztes Jahr beschlossen; die Stellung des Verbandes zum Morsekurswesen ist auch geregelt; besonders dringlich aber ist ein Neudruck der Statuten geworden, weil sowohl die Zentral- wie die meisten Sektionsstatuten vergriffen sind, so dass neu-eintretenden Mitgliedern seit längerer Zeit keine Statuten mehr abgegeben werden konnten und jene gar nicht mehr wissen, auf was sie sich mit dem Eintritt verpflichten.

Inhaltlich wäre die Statutenrevision nicht so dringlich. Man muss die Bedeutung der Statuten für das Gedeihen eines Vereins nicht überschätzen. Es kommt auf den Geist an, der Mitglieder und leitende Organe beseelt. Die bestredigierten Statuten nützen nichts, wenn im Verein Interesse und Tatkraft fehlen. Unser Verband und seine Sektionen sind mit den bisherigen Statuten nicht schlecht gefahren, und gerade die jüngste Entwicklung zeigt uns, dass sie jedenfalls kein Hemmschuh waren, sondern immer noch allen Verhältnissen gerecht zu werden vermochten, weil eben im Verband der so nötige, vorwärtsstrebende, tatkräftige Geist herrschte.

Immerhin wollen wir, bevor wir eine Neuauflage drucken lassen, prüfen, ob nicht dieses oder jenes vereinfacht, ausgebaut, vervollständigt oder besser ausgedrückt werden könnte. Das ist der Sinn der «Revision». Am Inhalt der Statuten hat der Entwurf wenig geändert.

In der Absicht, zu vereinfachen, will man nun den Versuch unternehmen, die Statuten so abzufassen, dass sie sowohl als Zentral- wie auch als Sektionsstatuten gelten könnten und die Sektionen von der Notwendigkeit enthoben wären, eigene Statuten schaffen und drucken lassen zu müssen. Dieser Versuch ist aber in vorberatenden Konferenzen auf den Widerstand einiger Sektionen gestossen, welche glauben, einheitliche Statuten könnten ihren lokalen Sonderbedürfnissen nicht gerecht werden, oder die ihre Statutenautonomie nicht preisgeben wollen.

Damit an der kommenden Delegiertenversammlung die Diskussion darüber nicht auf Abwege gerät, und damit nicht Dinge beschlossen werden, die rechtlich anfechtbar wären und das Gefüge des Verbandes erschüttern könnten, seien mir zu dem Problem der Statutenvereinheitlichung einige rechtlich-praktische Bemerkungen erlaubt.

Der Statutenentwurf sagt in Art. 1:

«Der EVU ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.»

«Seine Mitglieder betätigen sich in Sektionen, welche ebenfalls Vereine im Sinne dieses Gesetzes oder Untergruppen anderer militärischer Vereine sind, und als deren Statuten ebenfalls die vorliegenden gelten.»

Nach Absatz 2 dieses Artikels sind also die Sektionen normalerweise selbständige Vereine. Wenn sie aber das sind, so müssen sie sich nach eigenem, freien Willen ihre Statuten geben und sich organisieren können. Es geht deshalb nicht an, dass der Verband einer Sektion gegen deren Willen bestimmte Statuten aufdrängt. Die Bestimmung: «als deren Statuten die vorliegenden gelten», ist rechtlich nur insoweit zulässig und verbindlich, als die Sektionen ihr zustimmen; d. h. insoweit, als die Sektionen aus eigenem, freiem Willen auf anderslautende Sektionsstatuten verzichten und die Einheitsstatuten freiwillig als ihre Sektionsstatuten anerkennen.

Auf dem Wege der Einstimmigkeit unter den Sektionen lässt sich die Statutenvereinheitlichung also ohne weiteres durchführen. Will sich aber auch nur eine einzige Sektion einer solchen nicht unterziehen, so muss sie scheitern. Es gibt da keine Mehrheitsbeschlüsse! Nach den gegenwärtigen Statuten ist jede Sektion ein selbständiger Verein mit dem Anrecht auf eigene, im Rahmen der Zentralstatuten des Verbandes freigewählte Sektionsstatuten, und dieses Recht kann ihr durch kein Organ des Verbandes gegen ihren Willen genommen werden. Freilich dürfen die Sektionsstatuten nichts den Zentralstatuten Zuwiderlaufendes enthalten. Aber die Sektionsstatuten ohne Zustimmung der Sektionen überhaupt ausschalten können die Zentralstatuten denn doch nicht. Soll die Statutenvereinheitlichung doch gegen eine allfällige Opposition durchgesetzt werden, so bleibt nur der Ausschluss der widerspenstigen Sektionen. Andernfalls muss auf die Vereinheitlichung verzichtet werden; die revidierten Statuten können nur als Zentralstatuten gelten und würden die Existenz der Sektionsstatuten nicht berühren. Es stünde den vereinheitlichungsfreundlichen Sektionen frei, die Zentralstatuten als ihre Sektionsstatuten zu erklären, wie es der sogenannte Minderheitsantrag in Art. 34 vorsieht. Auf diese Weise liesse sich mindestens eine beschränkte Vereinheitlichung erzielen.

Dies wird die Kernfrage der Diskussion sein.

Wie steht es nun mit den Bedenken, die gegen eine Statutenvereinheitlichung ins Feld geführt werden?

Prestige Gründe werden es bei den Sektionen des EVU als militärischen Vereinen kaum sein. Es wird kaum eine Sektion bloss aus dem Grunde die vorgeschlagenen Einheitsstatuten nicht als ihre Sektionsstatuten anerkennen wollen, weil sie grundsätzlich auf das Recht nicht verzichten möchte, selber solche aufzustellen.

Wichtiger sind die Bedenken wegen der Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse. Die vorberatenden Organe haben sie keineswegs verkannt und sie haben sich bemüht, überall dort, wo es vom Sektionsstandpunkt aus notwendig und vom Verbandsstandpunkt aus möglich schien, den Sektionen weitgehend Spielraum gelassen. Sektionen, die finden, der Rahmen sei

da oder dort zu wenig weit gespannt, werden bei der Beratung der einzelnen Bestimmungen ihre Bedenken äussern können. Deswegen aber grundsätzlich eine Vereinheitlichung abzulehnen, würde mir übertrieben scheinen.

Im übrigen ist zu bedenken: Wir sind ein straff organisierter und straff geleiteter militärischer Verband. Wir verfolgen in allen Sektionen dieselben Ziele mit denselben Mitteln. Es ist ganz natürlich, dass die Verbandsstatuten unter diesen Umständen den Sektionen wenig Gelegenheit für Extratouren lassen können. Das war schon bisher so und die Sektionen haben das ganz in Ordnung gefunden. Wenigstens mir sind keine Klagen wegen ungenügender Sektionsautonomie bekannt. Die neuen Statuten bringen keine neue Einschränkung dieser Autonomie, wenigstens nicht in Punkten, die den Sektionen zu Herzen gehen könnten. Ist es unter diesen Umständen nicht völlig gleichgültig,

ob wir den Erlass, in dem die Sektionen die ihnen vorbehaltenen Punkte regeln — z. B. die Zahl der Vorstandsmitglieder oder den Sektionsbeitrag — Sektionsstatut nennen oder bloss Reglement?

Praktisch ist es demnach so, dass die Sektionen gar nichts verlieren, wenn sie der Statutenvereinheitlichung zustimmen. Warum sollen sie es also nicht tun? Man denke nur an die ganz erheblichen finanziellen Vorteile, die der Wegfall der Druckkosten für eigene Sektionsstatuten bietet; von organisatorischen Vorteilen und der Vereinfachung und der Vereinheitlichung des Verkehrs in und unter den Sektionen und mit dem ZV ganz zu schweigen.

Es sei deshalb allen Sektionen angelegentlich empfohlen, ihre Delegierten zu ermächtigen, namens der Sektion die Zustimmung zu der Statutenvereinheitlichung zu erklären und grundsätzlich für den Antrag der Mehrheit der vorberatenden Organe zu stimmen.

Verzeichnis der Sektionen und Untergruppen bzw. Kursorte

Aarau * Aarau	* Porrentruy * St-Imier	Oberwynen- u. Seetal Reinach (Aarg.)	Uri, Altdorf Altdorf	Steckborn Weinfeldern
Baden Baden Brugg * Wohlen (Aarg.)	Fribourg Fribourg Châtel-St-Denis	Olten Olten Gelterkinden Schönenwerd Zofingen	Uzwil Uzwil Lichtensteig	Zug Zug Cham * Schwyz Stans
Basel Basel Laufen * Liestal Rheinfelden Waldenburg	Genève Genève	Schaffhausen Schaffhausen Stein am Rhein	Vaud Lausanne Le Sentier Montreux Morges Nyon Ste-Croix Vevey Yverdon	Zürcher Oberl., Uster Uster Dübendorf Pfäffikon (Zch.) Rüti (Zch.)
Bern Bern Burgdorf Langnau i. E.	Kreuzlingen Kreuzlingen	Solothurn Solothurn Balsthal Gerlafingen Grenchen (Sol.) Wangen a. A.	Werdenberg Werdenberg Heerbrugg Sargans	Zürich Zürich Adliswil * Affoltern a. A.
Biel Biel * Aarberg * Büren a. A. Delémont Lengnau Lyss * La Chaux-de-Fonds * Le Locle Neuchâtel	Langenthal Langenthal Huttwil	St. Gallen St. Gallen Gossau (St. G.) * Herisau Rorschach	Winterthur Winterthur Amriswil Arbon Bischofszell * Bülach Frauenfeld Münchwilen Romanshorn	Zürichsee linkes Ufer Thalwil Wädenswil * Freienbach-Schwyz
	Lenzburg Lenzburg	Thun Thun Gstaad Interlaken Münsingen		Zürichsee rechtes Ufer Küsnacht (Zch.) Männedorf * Rapperswil (St. G.)
	Luzern Luzern Hochdorf * Sarnen Willisau			

Ausserhalb des Verbands-, bzw. der Sektions-Rayons liegende Kursorte, die vom Zentralvorstand noch als Sektionen, evtl. als Untergruppen zu gewinnen sind:

Chur	Pontresina	Einsiedeln	Martigny
Davos	Samaden	Bellinzona	Sierre
Ilanz	Schiers	Locarno	Sion
Landquart	St. Moritz	Lugano	Täsch

* Kursorte, die von der betreffenden Sektion noch als Untergruppen zu gewinnen sind.

Sonderdruck „Die Entwicklung der Feldtelegraphie in der Schweiz“

Von diesem Sonderdruck (Verfasser: Herr Oberstlt. M. Wittmer) besitzen wir noch eine Anzahl Broschüren. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Feldtelegraphie interessiert — und hoffentlich sind es deren recht viele —, dem sei diese, mit viel Sachkenntnis und aus eigenem Miterleben ge-

schriebene Abhandlung zum Bezug angelegentlich empfohlen, denn sie stellt wirklich etwas einmaliges dar, wie sie wohl nur wenige Waffengattungen besitzen.

Die Broschüre kann unter Einzahlung von Fr. 3.15 (inkl. Porto) auf das Postcheckkonto VIII 15666 bei uns bezogen werden. *Redaktion des «PIONIER».*